

# **Hauptsatzung des Fleckens Bardowick**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2003**

---

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 08. Februar 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Flecken Bardowick“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

## **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Fleckens Bardowick zeigt eine dreitürmige Burg, im offenen Burgtor den alten Wappenschild mit drei Wurzeln, die mittlere länger mit vollem Kraut, die seitlichen kürzer und das Kraut beschnitten. Die Grundfarbe des Wappenschildes ist rot.
- (2) Jede Verwendung des Fleckenwappens ist nur mit Genehmigung des Fleckens zulässig.
- (3) Die Farben des Fleckens sind rot-weiß, untereinander angeordnet.
- (4) Der Flecken führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Fleckens und trägt die Umschrift „Flecken Bardowick“. Es wird als Drucksiegel gebraucht. Die Siegel sind nummeriert.

## **§ 3 Rat**

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 2.500,- € übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 2.500,- € übersteigen, bedürfen ebenfalls der Beschlussfassung des Rates.

## **§ 4 Fraktionen und Gruppen**

- Ersatzlos gestrichen –

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- Ersatzlos gestrichen –

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 9 Bekanntmachung**

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg). Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel des Fleckens neben dem Eingang des Verwaltungsgebäudes in Bardowick, Schulstraße 8, veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

Die Hauptsatzung tritt am 11. November 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung – zuletzt geändert am 11. September 1989 – außer Kraft.

Bardowick, 08. Februar 1997

Harms	Kirchhoff
Bürgermeister	Gemeindedirektor

---

Ursprüngliche Fassung vom 08.02.1997  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 04/97

1. Änderung durch Satzung zur Umstellung auf den Euro am 09.07.2001, § 3  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 08/01

2. Änderung vom 12.11.2001, §§ 4, 6  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 14/01

3. Änderung vom 11.12.2003, § 3  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 02/2004